

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Psychologie“ (Vollfach) der
Universität Bremen**

Vom 3. November 2010

Der Fachbereichsrat hat auf seiner Sitzung am 3. November 2010 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Leistungspunktesystem (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt B. Sc.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Bachelorstudiengang Psychologie wird als Vollfach-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO studiert.

(2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen General Studies, Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich des fünften Semesters in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Die Module werden als Pflicht- und Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 12 CP. Das Praktikum kann frühestens nach dem dritten Semester begonnen werden. Das Praktikum wird mit einem Praktikumsbericht und einer Präsentation abgeschlossen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(9) Es können zusätzlich Prüfungsleistungen in den Modulen 12 - 19 und 22 (vgl. Anlage 1: Studienverlaufsplan) erbracht und als Zusatzleistungen ausge-

wiesen werden. Die Benotung der Zusatzleistungen fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(10) Das Studium beinhaltet die Teilnahme an 20 Probandenstunden in empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich geführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von „Multiple Choice“ bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

(5) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(6) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Dezember erfolgen. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis spätestens 31. Mai erfolgen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, der Rücktritt von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine oder mehrere Modulprüfungen im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, ist die Anerkennung der Module in Absprache mit dem Prüfungsausschuss unter Beratung mit dem Studienbüro „Internationales“ zu regeln.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von 120 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

- a) Erfolgreiches Absolvieren aller Pflichtmodule des 1. - 4. Semesters (120 CP)
- b) Teilnahme an 20 Probandenstunden in empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin/dem Kandidaten eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder Gruppenarbeit (mit bis zu 2 Personen) erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(8) Parallel zur Bachelorarbeit findet ein begleitendes Seminar statt, in dem über Themen und Teilergebnisse der Bachelorarbeit berichtet werden muss. Die Bachelorarbeit ist die Modulabschließende Prüfung.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note der Bachelorarbeit macht 20% der Gesamtnote aus. Die Wahlpflichtmodule werden mit 20% und die übrigen 60% werden aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 8

Geltungsbereich, Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die im Wintersemester 2010/11 im Bachelorstudiengang Psychologie immatrikuliert sind.

(2) Für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen gemäß der Prüfungsordnung vom 10. Dezember 2008 wird vom Prüfungsausschuss eine Äquivalenzregelung beschlossen, nach der die Zuordnung zu den Modulen der vorliegenden Ordnung erfolgt. Bereits begonnene und nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden neu eröffnet. Die Fehlversuche werden gestrichen. In Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ vom 10. Dezember 2008 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 2. Januar 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste für Wahlpflichtbereich

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur

Pflichtmodule (Summe der notwendigen CP = 96)

Modulbezeichnung	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	SWS	Prüfungsform			
												Studienleistung	Kombinationsprüfung	Modulprüfung	
Modul 3 Allgemeine Psychologie	P	18	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen Wahrnehmung Aufmerksamkeit und Denken Allgemeine Psychologie II: Gedächtnis, Lernen, Emotion, Motivation Emotion und Motivation Lernen und Gedächtnis	keine	V						2			X	
					S					2		X			
					S					2		X			
						V				2		X			
Modul 4a Biologische Psychologie	P	6	Grundlagen der Biologischen Psychologie Vertiefungsseminar Grundlagen der Biologischen Psychologie	keine		S					2			X	
						S				2		X			
					V					2				x	
					S					2					
Modul 4b Differenzielle Psychologie	P	6	Grundlagen Differenziellen Psychologie Vertiefungsseminar Grundlagen der Differenziellen Psychologie	keine	V						2				X
					S					2					

Modulbezeichnung	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	SWS	Prüfungsform					
												Studienleistung	Kombinationsprüfung	Modulprüfung			
Modul 5 Psychologische Methodenlehre und Wissenschaftstheorie	P	12	Überblick Psychologische Methoden	Keine		V					2			X			
			Methodenseminar I			S						2			X		
			Methodenseminar II				S						2			X	
			Methodologie und Wissenschaftstheorie				K						2			X	
Modul 10 Experimental-Psychologie	P	3	Experimental-Psychologie	Keine			K				2				X		
Modul 7 Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	P	15	Vorlesung Entwicklungspsychologie I	Keine			V				2			X			
			Seminar Pädagogische Psychologie				S					2			X		
			Seminar Pädagogische Psychologie				S						2			X	
			Vorlesung Entwicklungspsychologie II							V			2			X	
			Seminar Entwicklungspsychologie								S		2			X	

Modulbezeichnung	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	SWS	Prüfungsform						
												Studienleistung	Kombinationsprüfung	Modulprüfung				
Modul 8 Sozialpsychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie	P	15	Grundbegriffe der Sozialpsychologie	Keine			V				2			X				
			Ausgewählte Themenfelder der Sozialpsychologie				S						2			X		
			Grundbegriffe der A&O-Psychologie						V					2			X	
			Anwendungsfelder der Arbeits- und Organisationspsychologie							S				2			X	
Modul 9 Psychologische Diagnostik	P	15	Interpretative Methoden der angewandten Sozialpsychologie	Keine				S			2			X				
			Diagnostik und Intervention				V						2			X		
			Theoretische Grundlagen und Methoden				S							2			X	
			Anwendung Testdiagnostik						S					2			X	
Modul 11 Klinische Psychologie	P	6	Diagnostik bei spezifischen Fragestellungen	Keine				K			2			X				
			Seminar Testdiagnostik						S					2			X	
			Klinische Psychologie und Psychotherapie						V					2			X	
			Psychische Störungen des Kindes-, Jugend- u. Erwachsenenalters					S			2				X			

Von den nachstehend aufgeführten fünf Modulen wählt jede/r Studierende 2 Module aus (je Modul 15 CP)
(Summe der notwendigen CP 30)

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	SWS	Prüfungsform		
												Studienleistung	Kombinationsprüfung	Modulprüfung
Modul 12 Klinische Kinderpsychologie	WP	15	Klinische Kinderpsychologie	Keine					V		2		X	
			Psychische Störungen im Kindesalter / Workshop		S					2		X		
			Psychische Störungen im Jugendalter / Workshop		S						2		X	
			Diagnostik und Intervention bei psych. Störungen im Kindesalter		K						2		X	
			Diagnostik und Intervention bei psych. Störungen im Jugendalter		S							2		X
Modul 13 Klinische Neuro-psychologie	WP	15	Klinische Neuropsychologie	Keine					V		2		X	
			Ausgewählte neuropsychiatrische Störungen (Erwachsenenalter)		S						2		X	
			Ausgewählte neuropsychologische Domänen und Störungsbilder I		S						2		X	
			Ausgewählte neuropsychologische Domänen und Störungsbilder II		S						2		X	
			Neurologische Grundlagen und klinisch-neuropsychologische Anwendungen und Arbeitsfelder		K						2		X	

Modul- bezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	SWS	Prüfungsform						
												Studienleistung	Kombinationsprüfung	Modulprüfung				
Modul 16 Methodik, Evaluation und Qualitätssicherung	WP	15	Untersuchungsplanung	Keine					V		2			X				
			Forschungsmethodik						S			2			X			
			Evaluation und Metaanalyse							S			2			X		
			Qualitätssicherung							S			2			X		
			Methodenintegration und Computer Literacy									K		2			X	
			Tutorium									T						

Praktikum und Abschlussarbeit
(Summe der notwendigen CP 24)

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzung	1. FS 2. FS 3. FS 4. FS 5. FS 6. FS						SWS		Prüfungsform / CP					
					1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	FS	FS	Studienleistung	Kombinationsprüfung	Modulprüfung			
Modul 20 Praktikum und Praxisbegleitung	P	12	Praxis-Supervision und Präsentation / Fachkolloquium	Erfolgreiche Absolvierung der Module des 1. – 5. Semesters; Nachweis eines Praktikumsplatzes														
			Praktikumsbericht															
Probandenstunden			Teilnahme an empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen vom 1. – 6. Fachsemester	Keine														
Modul 21 Abschlussarbeit	P	12	Supervision und Reflexion der Thesis / Fachkolloquium	Erfolgreiche Absolvierung der Module des 1. – 5. Semesters und des Praktikums														
			Formalitäten, Gestaltung und wissenschaftliche Standards															
											Nachweis von 20 Probandenstunden							
											2		12 CP					
											2		X					
											2		X					
											2		Bachelorarbeit (12 CP)					

Anlage 2: Modulübersicht

30 CP	Sem. 1	Modul 3 <i>Pflichtmodul:</i> Allgemeine Psychologie	Modul 4a <i>Pflichtmodul:</i> Biologische Psychologie 6 CP	Modul 2 <i>General Studies:</i> Statistik I 6 CP	Modul 1a <i>General Studies:</i> Arbeits- u. Studientechniken / Multi-Media 6 CP Modul 1b <i>General Studies:</i> Praxismodul zur Psychologie 3 CP
	Sem. 2		Modul 4b <i>Pflichtmodul:</i> Differenzielle Psychologie 6 CP	Modul 6 <i>General Studies:</i> Statistik II 9 CP	Modul 5 <i>Pflichtmodul:</i> Psychologische Methodenlehre & Wissenschaftstheorie
30 CP	Sem. 3	Modul 7 <i>Pflichtmodul:</i> Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	Modul 8 <i>Pflichtmodul:</i> Sozialpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie 15 CP	Modul 9 <i>Pflichtmodul:</i> Psychologische Diagnostik 15 CP	Modul 10 <i>Pflichtmodul</i> Experimental-Psychologie 3 CP
	Sem. 4				Modul 11 <i>Pflichtmodul:</i> Klinische Psychologie 6 CP
30 CP	Sem. 5	Module 12 - 16 <i>Wahlpflichtmodul 1:</i> Anwendungs- oder Forschungsvertiefung 15 CP		Module 12 - 16 <i>Wahlpflichtmodul 2:</i> Anwendungs- oder Forschungsvertiefung 15 CP	
<i>Studium des 5. Semesters wahlweise an einer Partneruniversität im Ausland möglich.</i>					
30 CP	Sem. 6	Module 17 – 19, 22 <i>Wahlpflicht</i> General Studies 17 Interkulturalität 18 Wiss. Theorie 19 Nebenfach 22 Institution und Organisation 6 CP	Modul 20 Praktikum (Inkl. 20 Probandenstunden aus dem 1. – 6. Semester) (mit begleitender LV) 12 CP	Modul 21 Bachelor-Arbeit (mit begleitender Veranstaltung) 12 CP	
<i>Absolvierung des Praktikums sowie ggf. Bachelor-Arbeit auch im Ausland möglich.</i>					

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen**Lehrveranstaltungsformen:**

V	=	Vorlesung	(ganze Kohorte)
S	=	Seminar	(30 Teilnehmer)
Ü	=	Übung	(40 Teilnehmer)
K	=	Kolloquium	(15 Teilnehmer)
T	=	Tutorium	
US	=	unterstütztes Selbstlernen	
P/WP	=	Pflichtfach / Wahlpflichtfach	
CP	=	Credit Points	
FS	=	Fachsemester	
SWS	=	Semesterwochenstunden	

Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung oder eine Kombinationsprüfung abgeschlossen, die mit den entsprechenden Credit Points gewichtet werden. Die Prüfungsformen, Prüfungsmodalitäten und ggf. weitere Prüferinnen/Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch die Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls ausgewählt.

Die Markierungen in den Spalten „Prüfungsformen“ in den nachfolgenden Tabellen geben an, auf welche Prüfung sich die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung des Moduls beziehen.

Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

- a) Schriftliche Prüfung
(Klausur, Projektarbeit, Hausarbeit, Portfolio, schriftlich ausgearbeitetes Referat, schriftliches Lösen fachspezifischer Aufgaben, Praktikumsbericht gemäß Praktikumsordnung § 6)
- b) Mündliche Prüfung
(mündliches Referat/Vortrag, Prüfungsgespräch, Präsentation, Kolloquiumsbeitrag, mündliche Rücksprache zu fachspezifischen Aufgaben)
- c) Studienleistungen
Vom Veranstalter definierte studienbegleitende Leistungsnachweise, die im Verlauf des Semesters innerhalb der Veranstaltung zu erbringen sind.

Schließt ein Modul ausschließlich mit einer Studienleistung ab, so wird die Studienleistung benotet.

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen

bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so

überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

(1) Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „e-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 und 7 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Zugangsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen

Vom 30. März 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. März 2011 nach § 4 Absatz 4 Bremer Lehrerausbildungsge-

setz die Zugangsordnung für den Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen“ der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Education an Gymnasien und Gesamtschulen. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education) vom 22. Juni 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education sind ein erster Hochschulabschluss, bei dem zwei Studienfächer und Bildungswissenschaften studiert wurden, im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die fachwissenschaftlichen Anteile gemäß Buchstabe a und b müssen in einem Studiengang erworben sein, der auf einen Master of Education Studiengang hinführt, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen vermittelt werden. Ein Abschluss, der auf ein Lehramt einer anderen Schulart vorbereitet, kann anerkannt werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von § 56 BremHG bestehen.

Im ersten Hochschulstudium müssen mindestens 180 Leistungspunkte erworben sein, darunter die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen:

- a) In einem der beiden Studienfächer mindestens 60 CP Fachwissenschaften,
- b) im zweiten der beiden Studienfächer mindestens 39 CP Fachwissenschaften,
- c) im Studienfach nach Buchstabe a zusätzlich mindestens 9 CP Fachdidaktik,
- d) im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Studien erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 9 CP,
- e) im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Studien ein in ein Modul eingebundenes Schulpraktikum mit erziehungswissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Schwerpunkt einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung,
- f) Sprachkenntnisse gemäß Anlage 1.

(2) Über die Anerkennung im Sinne von § 56 BremHG von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1a - e entscheidet die Masterzugangskommission gemäß § 6.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weite-